

**Regionale Schule „Heinrich Schütz“
in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Heinrich-Schütz-Straße 10a
18069 Rostock
RS-Schuetz@rostock.de



Tel.: 0381/38141620

www.schuetz-schule-rostock.com

Eliteschule des Sports

Ganztagsschule

Eliteschule des Fußballs

Nutzungsordnung für digitale Infrastruktur

1. Präambel und Zielsetzung

Unsere Schule ist ein Lern- und Lebensraum, in dem konzentriertes Arbeiten, respektvolles Miteinander und persönliche Begegnung im Mittelpunkt stehen. Digitale Infrastruktur bietet zahlreiche Chancen für Lernen und Kommunikation, kann jedoch auch zu Ablenkung, Konflikten und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten führen.

Diese Nutzungsordnung schafft klare und verbindliche Regeln für den Umgang mit digitaler Infrastruktur im Schulalltag. Sie dient der Sicherung eines störungsfreien Unterrichts, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie einem verantwortungsvollen und altersgerechten Umgang in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft.

2. Begriffsbestimmung

Digitale Infrastruktur im Sinne dieser Ordnung sind alle elektronischen Geräte, unabhängig von ihrer Bauform oder Bezeichnung, die geeignet sind:

- zur Kommunikation,
- zur Nutzung von Internetdiensten,
- zur Speicherung oder Verarbeitung digitaler Daten,
- zur Aufnahme, Wiedergabe oder Übertragung von Bild-, Ton- oder Videodaten

sowie schulisch bereitgestellte Informations- und Kommunikationsplattformen wie Itslearning oder ISY-MV.

Zu den Endgeräten gehören insbesondere Smartphones, Tablets, Smartwatches, Laptops sowie vergleichbare Geräte. Maßgeblich ist die Funktion des Gerätes, nicht seine konkrete Bezeichnung.

3. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie weitere am Schulleben beteiligte Personen.

Sie findet Anwendung:

- auf dem gesamten Schulgelände,
- während des Unterrichts,
- in Pausen und Freistunden,
- bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, insbesondere bei Schulwanderungen, Exkursionen, Projekttagen, Schulfahrten sowie während des Lernens an einem anderen Ort.

Der private Schulweg fällt nicht unter diese Regelung.

Sie bezieht sich sowohl auf die schulischen Informations-, Präsentations- und Kommunikationstechniken (z.B.: schulische Endgeräte, digitale Tafeln, itslearning, ISY-MV) als auch auf private Endgeräte.

4. Grundsatz zum Umgang mit privaten digitalen Endgeräten

Private digitale Endgeräte dürfen im Schulbetrieb grundsätzlich nicht genutzt werden. Es besteht kein Anspruch der Schülerinnen und Schüler, private Endgeräte jederzeit verwenden zu dürfen. Private Endgeräte unterliegen weder dem Versicherungsschutz noch der Verantwortung der Schule. Die Schülerinnen und Schüler tragen für deren Sicherheit selbst Verantwortung.

5. Organisatorische Umsetzung

- Private digitale Endgeräte sind während des Schultages ausgeschaltet und nicht sichtbar im privaten Bereich (z.B. der Schultasche) aufzubewahren.
- Die Nutzung ist auf dem gesamten Schulgelände, während des Unterrichts, in den Pausen und Freistunden und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausdrücklich untersagt.
- Ausnahmen können Notfälle oder medizinisch erforderliche Anwendungen etwa zur Blutzuckerüberwachung darstellen, die durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Benehmen mit der Klassenleitung und ggf. mit der Schulleitung zu prüfen und zu genehmigen sind. Die Personensorgeberechtigten teilen dies der Klassenleitung schriftlich mit.

- Lehrerinnen und Lehrer können die Nutzung privater Endgeräte für einen konkreten Unterrichtszweck gestatten.
- Lehrerinnen und Lehrer bleibt es vorbehalten, private digitale Endgeräte der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts abgeben zu lassen.

6. Besondere Regelungen für bestimmte Geräte

Geräte mit integrierter Abhörfunktion (z. B. Kinder-Smartwatches) sind auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

7. Nutzung schulischer digitaler Infrastruktur

- Von der Schule bereitgestellte digitale Geräte wie Schüler-PCs, Schüler-Tablets und digitale Tafeln dürfen im Unterricht eingesetzt werden.
- Die Nutzung erfolgt altersgerecht im Sinne der Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages und ausschließlich unter pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.
- Eine private oder gewerbliche Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Die Bedienung der schulischen Hard- und Software erfolgt nur entsprechend der Einweisung durch die verantwortliche Lehrerin bzw. den verantwortlichen Lehrer.
- Veränderungen an der Hard-/Software oder am Netzwerk sind untersagt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in unmittelbarer Nähe aller digitaler Endgeräte untersagt.
- Das Erstellen, Speichern, Bearbeiten und Versenden privater oder persönlichkeitsrechtlich relevanter Daten (einschließlich Bild- und Tonaufnahmen) ist nicht gestattet.
- Fremdgeräte wie Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrerin bzw. des Lehrers an die digitale Infrastruktur bzw. das Netzwerk angeschlossen werden.
- Downloads, Uploads und das Versenden von Dateien sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die verantwortliche Lehrerin bzw. den Lehrer gestattet.
- Das Speichern von unterrichtsrelevanten Daten erfolgt ausschließlich mithilfe der dafür bereitgestellten Strukturen.
- Die Schule ist berechtigt, unrechtmäßig gespeicherte Inhalte zu entfernen.

- Das schulische WLAN darf nur zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages genutzt werden. Schülerinnen und Schülern ist die Nutzung des schuleigenen WLANs mit privaten Endgeräten untersagt.

8. Nutzung schulisch bereitgestellter Lern-/Kommunikationsportale wie Itslearning

- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen persönlichen Zugang.
- Der Zugang ist regelmäßig durch die Schülerinnen bzw. Schüler zu prüfen.
- Unterrichtsrelevante Daten und Produkte können unter Nutzung des persönlichen Zugangs gespeichert werden.
- Schulorganisatorische Informationen wie die Organisation des Nachschreibens sind im dazu erstellten Kurs verfügbar und für alle Schülerinnen und Schüler bindend.

9. Nutzung privater Tablets und Laptops (BYOD)

Die Nutzung privater Tablets oder Laptops ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine zeitlich begrenzte Nutzung genehmigen.

Voraussetzungen können sein:

- schriftlicher Antrag,
- pädagogische Begründung,
- Zustimmung der Schulleitung,
- dokumentierte Belehrung.

10. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Das Anfertigen oder Verbreiten von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen ist untersagt. Derartige Handlungen können insbesondere folgende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen:

- Verletzung des Rechts am eigenen Bild gemäß §§ 22, 33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG); unbefugtes Verbreiten von Aufnahmen ist strafbar.
- Strafbarkeit nach § 201a Strafgesetzbuch (StGB) bei Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen.

- Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bei Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung; zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sind möglich.

Neben schulischen Maßnahmen können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen eintreten.

11. Nutzung von KI-Anwendungen

Die Nutzung von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Veränderung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft unzulässig. Die unerlaubte Nutzung gilt als Täuschungsversuch im Sinne von Punkt 12 dieser Ordnung. Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann erlaubt werden.

12. Leistungsnachweise und Prüfungen

Während Klassenarbeiten, Tests oder Prüfungen müssen digitale Geräte ausgeschaltet und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abgelegt werden. Das unerlaubte Mitführen oder Nutzen eines digitalen Gerätes gilt als Täuschungsversuch.

13. Technische Sicherheit und Sorgfaltspflicht

Mit digitalen Geräten, die Eigentum der Schule sind, ist sorgfältig umzugehen. Schäden oder technische Störungen sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrerin bzw. dem Lehrer zu melden und zu dokumentieren. Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden werden nach den allgemeinen Haftungsregeln ersetzt.

14. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Ordnung können pädagogische Maßnahmen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 bzw. § 60a des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) ergriffen werden.

Bei Regelverstößen wird das entsprechende Gerät durch das pädagogische Personal der Schule eingezogen und am Ende des Schultages an die Schülerin bzw. den Schüler ausgegeben. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und die Klassenleitung zu informieren.

Über wiederholte Regelverstöße erfolgt seitens der Klassenleitung zusätzlich eine Information der Personensorgeberechtigten.

Ab dem dritten dokumentierten Regelverstoß sind private digitale Endgeräte während des Schultages in einer verschlossenen Gerätehülle im privaten Bereich (Schultasche) zu verwahren. Die Gerätehüllen werden durch die Schule bereitgestellt und für die Dauer der Maßnahme täglich vor Unterrichtsbeginn durch die jeweiligen Schülerinnen bzw. Schüler im Lehrerzimmer in Empfang genommen. Am Ende des Schultages werden die Gerätehüllen geöffnet. Die Dauer der Maßnahme ist zunächst auf fünf Unterrichtstage beschränkt, kann jedoch bei Zuwiderhandlungen verlängert werden.

Maßnahmen sind in der Regel zeitlich befristet, können jedoch verlängert werden, wenn damit der Wahrung der Regeln dieser Ordnung entsprochen wird.

Verhältnismäßige Maßnahmen können sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen.

Bei schwerwiegenden Verstößen können gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Ebenfalls können Betroffene oder ggf. deren Erziehungsberechtigte zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen anstreben.

15. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzrechts, des Urheberrechts und des Strafrechts sind zu beachten.

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie des Jugendmedienstaatsvertrages. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

- Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze verstoßen. Hierzu gehören insbesondere extremistische, gewaltverherrlichende, pornografische oder menschenverachtende Inhalte, beleidigende oder diskriminierende Darstellungen sowie Verletzungen des Urheberrechts, des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte.
- Unbeabsichtigte Zugriffe auf derartige Inhalte sind sofort zu beenden und der zuständigen Lehrerin bzw. dem Lehrer oder einer Aufsichtsperson zu melden.
- Inhalte, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen, dürfen nicht verbreitet werden.
- Soziale Medien dürfen nur unter Beachtung der Altersgrenzen, der schulischen Regelungen und der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden.

16. Information und Beteiligung

Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über diese Ordnung belehrt. Erziehungsberechtigte werden schriftlich informiert. Änderungen dieser Ordnung werden durch die Schulkonferenz beschlossen.

17. Datenschutz

Der Umgang mit digitalen Endgeräten im Schulbetrieb unterliegt den Anforderungen des Datenschutzrechts. Es gelten insbesondere:

- die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 5 und Art. 6 DSGVO,
- das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) in seiner jeweils geltenden Fassung, die schulischen Datenschutzregelungen sowie ggf. gesonderte Datenschutzhinweise der Schule.

Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte werden über die schuleitige Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung schulischer Geräte (Punkt 7) und genehmigter privater Geräte (Punkt 9) informiert.

18. Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

19. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte.

Rostock, den 18.05.2026

Dieckmann
Schulleiter

Seemann
Vorsitzende der Schulkonferenz